

Grundsätze ordnungsgemäßer (Kassen-)Buchführung	Gültigkeit							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§§ 238 ff. HGB (für Kaufleute)	X	X	X	X	X	X	X	X
§§ 140-148 AO	X	X	X	X	X	X	X	X
BMF-Schreiben zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vom 01.02.1984 <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme vom 07.11.1995 (GoBS) <sup>2</sup>	X	X	X	X	X	- *	- *	- *
BMF-Schreiben zum Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen vom 09.01.1996 <sup>3</sup>	X **	X **	X **	X **	X **	X **	X **	- **
Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen vom 16.07.2001 (GDPdU) <sup>4</sup>	X	X	X	X	X	- *	- *	- *
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von IT-Technologie vom 24.09.2002 (IDW RS FAIT 1) <sup>5</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce vom 29.09.2003 (IDW RS FAIT 2) <sup>6</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
BMF-Schreiben zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; Verbuchung von Bargeschäften im Einzelhandel; Identitätsnachweis vom 05.04.2004 <sup>7</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren vom 11.07.2006 (IDW RS FAIT 3) <sup>8</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
BMF-Schreiben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften vom 26.11.2010 <sup>9</sup>	X ***	X	X	X	X	X	X	X
Entwurf der AWW e.V.: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim IT-Einsatz vom 13.10.2012 (GoBIT) <sup>10</sup>	-	-	X ****	X ****	X ****	X ****	X ****	X ****
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 14.11.2014 (GoBD) und dazu ergangene ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung, ebenfalls vom 14.11.2014 <sup>11</sup>	-	-	-	-	-	X * ****	X * ****	X * ****

© Gerd Achilles

www.kassenschreiber.de

Anmerkungen:

\* Die GoBS und die GDPdU sind nur noch für Zeiträume bis zum 31.12.2014 anzuwenden. Ab 01.01.2015 gelten die GoBD.

<sup>1</sup> Bundessteuerblatt (BStBl) I 1984, S. 155

<sup>2</sup> BStBl I 1995, S. 738

<sup>3</sup> BStBl I 1996, S. 34

<sup>4</sup> BStBl I 2001, S. 415

<sup>5</sup> Das Schreiben steht im Internet zum Download bereit.

<sup>6</sup> Das Schreiben steht im Internet zum Download bereit.

<sup>7</sup> BStBl I 2004, S. 419

<sup>8</sup> Das Schreiben steht im Internet zum Download bereit.

<sup>9</sup> BStBl I 2010, S. 1342

<sup>10</sup> Abruf unter <http://www.awv-net.de>

<sup>11</sup> Abruf unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> (Veröffentlichung im BStBl I in Vorbereitung)

- \*\* Das BMF-Schreiben ist seit dem 26.11.2010 nur noch in bestimmten Einzelfällen und längstens bis zum 31.12.2016 anwendbar (vgl. Anwendungsregel im BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl I 2010, S. 1342 ff).
- \*\*\* Anwendbarkeit frühestens ab 26.11.2010; mit Hinblick auf die Veröffentlichung im BStBl I kurz vor Jahresende und den Grundsatz der Abschnittsbesteuerung erscheint auch eine Anwendung (erst) ab 01.01.2011 vertretbar.
- \*\*\*\* Zur Geschichte der GoBD: Im Oktober 2012 überreichte die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) dem BMF die im AWV-Arbeitskreis 3.4 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisations-technologien“ erarbeitete finale Fassung des Entwurfs der GoBIT mit dem Ziel, die allgemein als nicht mehr zeitgemäß angesehenen GoBS vom 07.11.1995 zu modernisieren bzw. abzulösen. Allgemein wurde erwartet, dass das BMF die GoBIT zum Anlass nehmen wird, diese – wie seinerzeit bei den GoBS geschehen – im Einzelnen auszulegen und im Bundessteuerblatt I zu veröffentlichen. Offenbar verliefen die Abstimmungsprozesse zwischen der AWV und dem BMF erfolglos mit dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltung den eingereichten Entwurf der GoBIT nicht unterstützt hat. Stattdessen ging das BMF einen anderen Weg, indem es den einschlägigen Kammern und Verbänden – erstmals im April 2013 – einen eigenständigen Entwurf der *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)* vorlegte. Dies stößt in der Literatur insoweit auf Kritik, als das die inzwischen veröffentlichten GoBD vom 14.11.2014 die Ausführungen im Entwurf der GoBIT und damit die Zielvorstellungen der Wirtschaft nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Obgleich das BMF nur einzelne Aussagen der GoBIT in die GoBD übernommen hat, sind auch die in den GoBIT aufgestellten Grundsätze den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zuzuordnen. Da die GoBD als Rechtsvorschrift ohnehin nur Bindungswirkung für die Verwaltung entfalten, ist zu erwarten, dass sich hinsichtlich einzelner abweichender Vorstellungen der Wirtschaft und Verbände wohl künftig noch die Gerichte mit dem einen oder anderen Meinungsstreit befassen werden.